

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. Oktober 2008

### **1648. Grundwasserrecht m 8-3, Rümlang**

Mit RRB Nr. 3308/1979 wurde der Gemeinde Oberglatt das Recht verliehen, dem Grundwasserbecken von Rümlang mit Fassungsschacht und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 333, heute 4717, Looren, Rümlang, bis zu 600 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Das Recht läuft am 1. Januar 2009 ab. Mit Schreiben vom 21. Februar 2008 ersuchte die Gemeinde Oberglatt um Verlängerung dieses Rechts. Gleichzeitig wurde um eine Senkung der Entnahmemenge auf höchstens 450 l/min ersucht, weil die bestehende Bezugsmenge nie ausgeschöpft werden konnte. Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Für die Grundwasserfassung Looren bestehen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3308/1979 genehmigt wurden. Die Schutzzonen wurden im Zusammenhang mit der Konzessionsverlängerung angepasst. Die überarbeiteten Schutzzonen wurden mit Schreiben des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 29. September 2008 vorgeprüft.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte und die Verleihungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Die Verleihungsgebühr beträgt somit Fr. 630 ( $\frac{2}{3}$  von  $450 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 4.20 \text{ pro l/min} : 2$ ). Die jährliche Nutzungsgebühr berechnet sich aufgrund der konzessionierten Entnahmeeistung und beträgt Fr. 945 ( $450 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 4.20 \text{ pro l/min} : 2$ ).

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die der Gemeinde Oberglatt mit RRB Nr. 3308/1979 erteilte Konzession, dem Grundwasserbecken von Rümlang mit Fassungsschacht und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4717, Looren, Rümlang, bis zu 600 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden, wird unter gleichzeitiger Senkung der Entnahmemenge auf höchstens 450 l/min bis zum 31. Dezember 2039 verlängert (GWR m 8-3).

Massgebende Unterlage:

- Situation 1: 1000 vom 5. Februar 2008

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Das Grundwasserpumpwerk ist entsprechend dem Kontrollbericht vom 9. April 2008 (Beilage) im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bis spätestens 30. Juni 2009 dem Stand der Technik anzupassen.
3. Der Grundwasserspiegel ist wöchentlich, jeweils am Montagmorgen vor Betriebsbeginn, von einem auf Meereshöhe einnivellierten Punkt aus zu messen, auf dem amtlichen Formular einzutragen und Ende Jahr dem AWEL einzureichen.
4. Die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung Looren sind bis spätestens Ende 2009 dem Gemeinderat Rümliang zur Festsetzung einzureichen.
5. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.

II. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten der Gemeinde Oberglatt am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 4717, Rümliang, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Niederglatt wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 945 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2009 (8000 0010 07/85284.72.002).

IV. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Gemeinde Oberglatt durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 630	(8000 0010 38 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 600	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Total	Fr. 1286	

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, Rümliangstrasse 8, 8154 Oberglatt (E), Gemeinderat Rümliang, Glattalstrasse 201, Postfach, 8153 Rümliang (E), nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, Postfach 17, 8172 Niederglatt, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**